

Gesetz

vom ...

über die Ausübung der Prostitution

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Artikel 63 und 76 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004;

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom ...;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst :

1. Kapitel

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Ziele und Geltungsbereich des Gesetzes

¹ Dieses Gesetz bezweckt Folgendes :

- a) die Verstärkung der Mittel zur Bekämpfung der Zwangsprostitution und jeder anderen Form von Ausbeutung im Prostitutionsmilieu ;
- b) die Sicherstellung der Umsetzung der Präventions- und der gesundheitlichen und sozialen Betreuungsmassnahmen in diesem Milieu ;
- c) die Einführung einer Bewilligungspflicht für das Zurverfügungstellen durch Drittpersonen von Räumlichkeiten, die für die Ausübung der Prostitution bestimmt sind, und für die Kontaktvermittlung zwischen Prostitution betreibenden Personen und potentiellen Kunden ;
- d) die Präzisierung der Einschränkungen, denen die Ausübung der Strassenprostitution unterstellt ist.

² Es findet Anwendung auf jede Form von Prostitution.

Art. 2 Begriff

Unter Prostitution ist die Tätigkeit einer Person zu verstehen, die sich sexuellen Handlungen oder Handlungen sexueller Art mit einer bestimmten oder unbestimmten Anzahl von Personen gegen Entgelt hingibt.

Art. 3 Hauptvorschlag Registrierung

¹ Die Kantonspolizei nimmt die Registrierung aller Personen vor, die in diesem Kanton die Prostitution ausüben. Zu diesem Zweck können die betroffenen Personen jederzeit ihre Tätigkeit oder die Aufgabe ihrer Tätigkeit bei dieser Behörde melden.

² Die Bearbeitung der Personendaten ist im Gesetz über den Datenschutz und in den Bestimmungen über den Schutz der Daten bei der Kantonspolizei geregelt. Folgende Bestimmungen sind vorbehalten :

- a) Die Daten werden in einer von anderen polizeilichen Datensammlungen getrennten Datensammlung aufbewahrt.
- b) Die Datensammlung ist vertraulich ; die darin enthaltenen Daten dürfen nur zum Zweck der Vorbeugung und der Ahndung von Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Strafgesetzbuches und dieses Gesetzes verwendet werden.

³ Das Eintragungsverfahren sowie das Anmelde- und das Lösungsverfahren sind unentgeltlich. Im Übrigen regelt der Staatsrat die Verfahrensmodalitäten.

Art. 3 Variante Pflicht zur Anmeldung

¹ Jede Person, die in diesem Kanton die Prostitution ausübt, informiert vorgängig die Kantonspolizei darüber.

² Die Bearbeitung der Personendaten ist im Gesetz über den Datenschutz und in den Bestimmungen über den Schutz der Daten bei der Kantonspolizei geregelt. Folgende Bestimmungen sind vorbehalten :

- a) Die Daten werden in einer von anderen polizeilichen Datensammlungen getrennten Datensammlung aufbewahrt.
- b) Die Datensammlung ist vertraulich ; die darin enthaltenen Daten dürfen nur zum Zweck der Vorbeugung und der Ahndung von Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Strafgesetzbuches und dieses Gesetzes verwendet werden.
- c) Die Daten werden auf einfaches Verlangen der betroffenen Person gelöscht.

³ Das Anmelde- und das Lösungsverfahren sind unentgeltlich. Im Übrigen regelt der Staatsrat die Verfahrensmodalitäten.

Art. 4 Vorbehalt

Die Bestimmungen des Bundesrechts und des kantonalen Spezialrechts, deren Geltungsbereich mit jenem dieses Gesetzes sachlich zusammenhängen, bleiben vorbehalten.

2. Kapitel

Strassenprostitution

Art. 5

¹ Unter Strassenprostitution ist der Umstand zu verstehen, dass sich jemand auf öffentlichem Grund oder in Räumlichkeiten, die der Öffentlichkeit zugänglich oder von dieser einsehbar sind, mit der erkennbaren Absicht der Ausübung der Prostitution aufhält.

² Die Ausübung der Strassenprostitution an Orten und in Momenten, in denen sie geeignet ist, die öffentliche Ruhe und Ordnung zu stören, den Verkehr zu behindern, Lärm zu verursachen oder den Anstand zu verletzen, ist verboten.

³ Als solche Orte gelten namentlich ;

- a) die unmittelbare Umgebung von Schulen, Kultstätten, Friedhöfen und Spitälern ;
- b) die Parkanlagen, die Spielplätze, die Haltestellen von öffentlichen Verkehrsmitteln, die öffentlichen Toiletten und deren unmittelbare Umgebung ;
- c) die öffentlich zugänglichen, dem Parkieren von Fahrzeugen vorbehaltenen Orte und deren unmittelbare Umgebung.

⁴ Die Gemeinden können ergänzende Bestimmungen erlassen.

3. Kapitel

Bewilligungen

Art. 6 Grundsatz

¹ Für die Ausübung folgender Tätigkeiten ist eine Bewilligung erforderlich ;

- a) das Zurverfügungstellen durch Drittpersonen von Räumlichkeiten, die für die Ausübung der Prostitution bestimmt sind ;
- b) die Kontaktvermittlung zwischen Prostitution betreibenden Personen und potentiellen Kunden.

² Im Fall nach Buchstabe a) ist jedoch keine Bewilligung erforderlich, wenn die Prostitution ausschliesslich durch die Inhaberin oder den Inhaber des Mietvertrages ausgeübt wird ; vorbehalten bleibt der Fall, dass die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Hauptmieterin oder der Hauptmieter mehrere für die Ausübung der Prostitution bestimmte Räumlichkeiten vermietet oder mietet. Der Staatsrat kann weitere Ausnahmen vorsehen.

³ Die Bewilligung wird für eine bestimmte Tätigkeit, einen bestimmten Ort und bestimmte Räumlichkeiten ausgestellt. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

⁴ Der Staatsrat bestimmt das für die Erteilung der Bewilligung zu befolgende Verfahren und setzt den entsprechenden Gebührentarif fest.

⁵ Die Bestimmungen der Gesetzgebung über die öffentlichen Gaststätten bleiben vorbehalten.

Art. 7 Bewilligungsinhaberin oder Bewilligungsinhaber

¹ Die Bewilligung wird einer Person erteilt, die individuell oder in leitender Stellung eine der Tätigkeiten nach Artikel 6 ausübt. Sie ist persönlich und nicht übertragbar.

² Beabsichtigt eine juristische Person, eine durch dieses Gesetz der Bewilligung unterstellte Tätigkeit auszuüben, so muss sie ihren Sitz in der Schweiz haben. Die Bewilligung wird einer von der juristischen Person als verantwortlich bezeichneten, natürlichen Person erteilt.

Art. 8 Persönliche Anforderungen

¹ Die Bewilligung wird einer Person erteilt :

- a) mit Schweizer Bürgerrecht oder im Besitz der für die Ausübung einer selbständigerwerbenden Tätigkeit in der Schweiz notwendigen Bewilligung ;
- b) die handlungsfähig ist ;
- c) gegen die keine Verlustscheine ausgestellt wurden ;
- d) die durch ihr Vorleben und ihr Verhalten die nötige Sicherheit dafür bietet, dass der Betrieb in Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Vollzugsregelung geführt wird.

² Die in Absatz 1 Bst. d genannte Voraussetzung muss ebenfalls vom Ehegatten oder von der eingetragenen Partnerin oder vom eingetragenen Partner der Betriebsführerin oder des Betriebsführers und den übrigen Personen, die mit ihr oder ihm in gemeinsamem Haushalt leben, erfüllt werden, soweit diese bei der bewilligten Tätigkeit eine verantwortliche Stellung einnehmen.

Art. 9 Räumlichkeiten

¹ Die betreffenden Räumlichkeiten müssen den in der Spezialgesetzgebung auf dem Gebiet der Bau- und der Feuerpolizei vorgesehenen Anforderungen für Sicherheit, Sauberkeit und Hygiene genügen. Die Bestimmungen auf dem Gebiet des Umweltschutzes bleiben vorbehalten.

² Der Staatsrat erlässt die auf dem Gebiet der Sicherheit, Sauberkeit und Hygiene mit dem Bereich der Prostitution spezifisch zusammenhängenden ergänzenden Bestimmungen.

³ Ist die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung nicht selber Eigentümerin oder Eigentümer der Liegenschaft, in der sich die betreffenden Räumlichkeiten befinden, so muss sie oder er die vorgängige Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers haben.

Art. 10 Dauer

¹ Die Bewilligung wird für die Dauer von zwei Jahren erteilt.

² Die Gültigkeitsdauer der Bewilligung kann gekürzt werden, wenn besondere Umstände es erfordern.

³ Die Bewilligung wird von Amtes wegen zu den in der Vollzugsregelung festgelegten Bedingungen erneuert.

Art. 11 Pflichten der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers a) Register

¹ Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber führt ein Register mit folgenden Rubriken :

- a) Identität aller Personen, die in jenen Räumlichkeiten Prostitution betreiben, die sie oder er selber oder durch ihre oder seine Vermittlung zur Verfügung stellt ;
- b) Angabe der verschiedenen Leistungen, die jeder dieser Personen erbracht werden ;
- c) die als Gegenwert für diese Leistungen bezahlten Beträge.

² Die im Register aufgeführten Daten müssen während mindestens zehn Jahren aufbewahrt werden. Der Staatsrat legt die Einzelheiten der für die Führung des Registers massgebenden anderen Regeln fest.

³ Die Kantonspolizei darf die Register jederzeit kontrollieren.

Art. 12 b) Andere Pflichten

¹ Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber hat ausserdem folgende Pflichten :

- a) Sie oder er sorgt dafür, dass die Bedingungen für die Ausübung der Prostitution in den Räumlichkeiten, die sie oder er selber oder durch ihre oder seine Vermittlung zur Verfügung stellt, den Regeln des Schweizerischen Strafgesetzbuches entsprechen, insbesondere, dass alle Prostitution betreibenden Personen ihre Tätigkeit freiwillig und ohne Duldung irgendeiner Form von Zwang ausüben.
- b) Sie oder er versichert sich, dass keine minderjährige Person Prostitution betreibt in Räumlichkeiten, die sie oder er selber oder durch ihre oder seine Vermittlung zur Verfügung stellt.
- c) Sie oder er versichert sich, dass die Räumlichkeiten den in der Spezialgesetzgebung auf dem Gebiet der Bau- und der Feuerpolizei vorgesehenen Anforderungen für Sicherheit, Sauberkeit und Hygiene sowie der Vollzugsregelung zu diesem Gesetz genügen.
- d) Sie oder er versichert sich, dass die in Räumlichkeiten, die sie oder er selber oder durch ihre oder seine Vermittlung zur Verfügung stellt, Prostitution betreibenden Personen nicht gegen die Gesetzgebung über die Ausländer verstossen.
- e) Sie oder er beugt jeder Beeinträchtigung der öffentlichen Ruhe und Ordnung vor.

² Sie oder er informiert die Kantonspolizei unverzüglich über festgestellte Widerhandlungen.

Art. 13 Entzug

¹ Die Bewilligung wird entzogen, wenn :

- a) ihre Inhaberin oder ihr Inhaber die von diesem Gesetz oder seiner Vollzugsregelung auferlegten Pflichten nicht erfüllt ;
- b) eine der Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr erfüllt ist.

² In leichten Fällen wird der Entzug durch eine Verwarnung ersetzt. Diese Regel gilt nicht für die Verletzung der Pflicht nach Artikel 12 Abs. 1 Bst. b.

³ Im Falle eines Entzugs wird eine Frist von drei bis fünf Jahren festgesetzt, während der die Inhaberin oder der Inhaber kein neues Bewilligungsgesuch stellen kann. Die Frist beginnt ab dem Tag, an dem der Entzug vollstreckbar ist.

4. Kapitel

Prävention

Art. 14 Grundsatz

¹ Der Staat erstellt ein Massnahmenprogramm zur Prävention und zur gesundheitlichen und sozialen Betreuung aller Personen, die im Kanton Prostitution betreiben.

² Er kann sich mit der Entrichtung von nicht rückzahlbaren Beiträgen an der Finanzierung von Institutionen, deren Zweck die Gewährung von Hilfe an Personen ist, die Prostitution betreiben, sowie von Projekten beteiligen, die denselben Zweck verfolgen.

Art. 15 Subventionen

a) Institutionen

¹ Die Subventionen an Institutionen können auf der Grundlage eines Leistungsauftrags oder einer Vereinbarung erfolgen. Der Leistungsauftrag oder die Vereinbarung bestimmt die Aufträge dieser Institutionen, die Leistungen, ihre Finanzierung und das Evaluationsverfahren.

² Die Beitragshöhe trägt zur Deckung der laufenden Tätigkeiten der betroffenen Institutionen bei.

³ Pro Institution kann nur ein einziger Leistungsauftrag mit dem Staat erfolgen.

Art. 16 b) Projekte

¹ Die mit der sozialen Betreuung von Personen, die Prostitution betreiben, zusammenhängenden Projekte, namentlich jene im Bereich der beruflichen Neuorientierung, können ebenfalls Subventionen erhalten.

² Die Subventionierung von besonderen Projekten in Zusammenhang mit der gesundheitlichen Prävention und Betreuung ist in der Gesundheitsgesetzgebung geregelt.

³ Es darf keine doppelte staatliche Subventionierung für identische oder gleichartige Projekte erfolgen.

Art. 17 c) Verfahren und Kontrolle

Der Staatsrat regelt das Verfahren für die Erteilung der Subventionen und die Kontrolle der Institutionen und Projekte, die Subventionen empfangen.

Art. 18 Information

¹ Der Staat sorgt dafür, dass die Prostitution betreibenden Personen ausreichend über ihre Rechte und Pflichten informiert werden.

² Der Staatsrat legt Inhalt und Form dieser Information im Einzelnen fest.

5. Kapitel

Vollzugsorgane

Art. 19 Staatsrat

¹ Der Staatsrat erlässt die nach diesem Gesetz erforderlichen Vollzugsbestimmungen. Er ist namentlich mit der Verteilung der Befugnisse auf die zuständigen Behörden beauftragt.

² Er koordiniert die Interventionen der auf dem Gebiet der Bekämpfung von Menschenhandel tätigen Organisationen.

³ Er beschliesst ein Massnahmenprogramm zur Prävention und zur gesundheitlichen und sozialen Betreuung im Bereich der Prostitution.

Art. 20 Beratende Kommission im Bereich der Prostitution

¹ Es wird eine beratende Kommission im Bereich der Prostitution (die Kommission) eingesetzt. Die Kommission ist der für die Sicherheit und die öffentliche Ordnung zuständigen Direktion administrativ zugewiesen.

² Die Kommission übt folgende Befugnisse aus :

- a) Sie erstellt zuhanden des Staatsrats ein Massnahmenprogramm zur Prävention und zur gesundheitlichen und sozialen Betreuung auf dem Gebiet der Prostitution.
- b) Sie informiert sich regelmässig über die Entwicklung der Situation im Prostitutionsmilieu.
- c) Sie fördert die Koordination der Tätigkeiten der Verwaltungseinheiten des Staates und der mit Fragen in Zusammenhang mit der Prostitution befassten privaten Organisationen.
- d) Sie berät die Direktionen des Staatsrats und die Gemeinden.

- e) Sie schlägt dem Staatsrat und seinen Direktionen die ihr notwendig erscheinenden Schutz- und Präventionsmassnahmen vor.
- f) Sie erstattet dem Staatsrat jährlich Bericht.

³ Die Kommission steht unter dem Vorsitz der Vorsteherin oder des Vorstehers der zuständigen Direktion. Sie ist zusammengesetzt aus höchstens neun Mitgliedern, welche die betroffenen Behörden und Kreise vertreten. Zusammensetzung und Arbeitsweise der Kommission werden im Einzelnen vom Staatsrat geregelt.

Art. 21 Direktion

¹ Die für die Sicherheit und die öffentliche Ordnung zuständige Direktion sorgt für die Anwendung dieses Gesetzes.

² Sie trifft alle Entscheide, die ihr aufgrund dieses Gesetzes zufallen, sowie jene, für die keine andere Behörde zuständig ist.

Art. 22 Kantonspolizei

¹ Die Kantonspolizei übt die Befugnisse aus, die ihr durch dieses Gesetz oder seine Vollzugsregelung übertragen werden.

² Sie ist ausserdem beauftragt zu kontrollieren, ob die Bedingungen, unter denen die Prostitution ausgeübt wird, mit der Gesetzgebung übereinstimmen.

³ Sie kann vom Oberamtmann oder von dem für die Aushändigung der Bewilligungen nach diesem Gesetz zuständigen Amt mit der Durchführung von Kontrollen beauftragt werden.

⁴ Sie hat jederzeit Zugang zu den Orten und Räumlichkeiten, wo Prostitution ausgeübt wird. Der Staatsrat legt die Modalitäten der Hausdurchsuchungen fest.

Art. 23 Oberamtmann

Der Oberamtmann hat folgende Befugnisse :

- a) Er verhängt die in diesem Gesetz vorgesehenen strafrechtlichen Sanktionen.
- b) Wenn die Umstände es erfordern, setzt er der Inhaberin oder dem Inhaber einer in Anwendung dieses Gesetzes erteilten Bewilligung Auflagen zur Wahrung des öffentlichen Interesses.
- c) Er ordnet die provisorische Schliessung der für die Ausübung der Prostitution bestimmten Räumlichkeiten an, wenn diese den in der Spezialgesetzgebung auf dem Gebiet der Bau- und der Feuerpolizei sowie in der Vollzugsregelung zu diesem Gesetz vorgesehenen Anforderungen für Sicherheit, Sauberkeit und Hygiene nicht genügen.

- d) Er trifft die für die Bekämpfung von übermässigem Lärm notwendigen Massnahmen.

Art. 24 Gemeinden

¹ Die Gemeinden können im Bereich der Einschränkung der Ausübung von Strassenprostitution ergänzende Bestimmungen zu diesem Gesetz erlassen.

² Sie üben zudem die ihnen in der Gesetzgebung über die Gemeinden namentlich im Bereich der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie in der Spezialgesetzgebung im Bereich der Gesundheit, der Bau- und der Feuerpolizei übertragenen Befugnisse aus.

³ Sie sorgen dafür, dass ihre Interventionen im Prostitutionsmilieu in Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Behörden erfolgen.

Art. 25 Verfahren und Rechtsmittel

Entscheide, die in Anwendung dieses Gesetzes getroffen wurden, können gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege mit Beschwerde angefochten werden.

6. Kapitel

Strafbestimmungen

Art. 26 Sanktionen

¹ Wer ohne vorgängige Anmeldung bei der Kantonspolizei die Prostitution ausübt, wird bei Rückfall mit einer Busse von höchstens 200 Franken bestraft. *[Diese Bestimmung gilt nur, wenn in Artikel 3 die Variante massgebend ist]*

² Wer gegen Bestimmungen zur Einschränkung der Ausübung der Strassenprostitution verstösst, wird mit einer Busse von höchstens 1'000 Franken bestraft.

³ Wer eine nach diesem Gesetz bewilligungspflichtige Tätigkeit ausübt, ohne im Besitz der erforderlichen Bewilligung zu sein, oder gegen die Pflichten nach den Artikeln 11 und 12 dieses Gesetzes verstösst, wird mit einer Busse von höchstens 50'000 Franken bestraft. Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

Art. 27 Verfahren

¹ Die Strafe wird vom Oberamtmann gemäss der Strafprozessordnung verhängt.

² Bei Verstoss gegen eine gemeinderechtliche Bestimmung zur Einschränkung der Strassenprostitution ist jedoch der Gemeinderat Strafbehörde ; er entscheidet gemäss dem Gesetz über die Gemeinden.

7. Kapitel

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 28 Übergangsbestimmung

Personen, deren Tätigkeiten nach diesem Gesetz bewilligungspflichtig sind, verfügen über eine Frist von drei Monaten ab Inkrafttreten des Gesetzes, um sich anzupassen.

Art. 28, wenn die Variante in Artikel 3 massgebend ist :

Personen, die nach diesem Gesetz anmeldepflichtig sind und jene, deren Tätigkeiten bewilligungspflichtig sind, verfügen über eine Frist von drei Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes, um sich anzupassen.

Art. 29 Änderung a) Ausübung des Handels

Das Gesetz vom 25. September 1997 über die Ausübung des Handels (SGF 940.1) wird wie folgt geändert :

Art. 33 Prostitution

Die Ausübung der Prostitution wird in der Spezialgesetzgebung geregelt.

Art. 34

Aufgehoben.

Art. 30 b) Öffentliche Gaststätten

Das Gesetz vom 24. September 1991 über die öffentlichen Gaststätten und den Tanz (SGF 952.1) wird wie folgt geändert :

Art. 24b (neu) Patent U

¹ Das Patent U berechtigt den Inhaber, in beschränktem Rahmen Getränke zum Konsum an Ort und Stelle in einem zur Ausübung der Prostitution bestimmten Raum abzugeben.

² Die Einhaltung der Spezialvorschriften im Bereich der Ausübung der Prostitution bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Art. 30 Abs. 1 Bst. b

[¹ Die Patente haben folgende Gültigkeitsdauer :]

b) die Patente G, H, T und U: 1–3 Jahre ;

Art. 31 Abs. 3

³ Wer ein Patent G, T oder U erlangen will, muss im Besitz einer Bestätigung sein, wonach er oder sie die im Ausführungsreglement vorgesehene Ausbildung besucht hat.

Art. 42 Abs. 2 Bst. a

[² Sie (*die Betriebsabgabe*) liegt zwischen folgenden Mindest- und Höchstbeträgen :]

	Minimum	Maximum
	Fr.	Fr.
a) Patent A, B, E, G, H, I, T und U	[100.--]	[4000.--]

Art. 55 Abs. 2

² Minderjährigen ist der Zutritt zu einem Betrieb mit einem Patent D, E oder U untersagt.

Art. 31 Inkrafttreten

¹ Der Staatsrat legt das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.

² Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.